

Sterblichkeits- und Gesundheitsverhältnisse.

Gemäß den Veröffentlichungen des kaiserlichen Gesundheitsamts sind bis zu der am 2. Juni c. beendeten 22. Jahreswoche von je 1000 Bewohnern, auf den Jahresdurchschnitt berechnet, gestorben: in Berlin 29.7, in Breslau 26.3, in Königsberg 32.9, in Köln 25.6, in Frankfurt a/M. 17.6, in Kassel 12.0, in Hannover 23.3, in Magdeburg 26.2, in Stettin 28.0, in Altona 27.2, in Straßburg 26.4, in München 41.6, in Nürnberg 30.7, in Augsburg 33.2, in Dresden 23.1, in Leipzig 30.3, in Stuttgart 26.9, in Braunschweig 33.7, in Karlsruhe 23.7, in Hamburg 28.4, in Wien 35.8, in Budapest 40.2, in Prag 26.0, in Vofel 25.5, in Brüssel 27.3, in Paris 26.0, in Amsterdam 25.2, in Rotterdam 25.9, in Haag 25.5, in Kopenhagen 22.2, in Stockholm 40.3, in Christiania 16.4, in Warschau 27.2, in Odessa 23.1, in Bukarest 29.1, in Lissabon 31.5, in Athen 31.2, in Rom 33.5, in Neapel 29.1, in Lirin 28.2, in London 21.3, in Glogow 26.9, in Liverpool 27.4, in Dublin 31.3, in Edinburgh 18.9, in Alexandria (Aegypten) 47.0, in New-York 21.3, in Philadelphia 16.9, in Boston —, in San Francisco 17.8, in Kalcutta 24.4, in Madras 123.8, in Bombay 68.8.

Während der Berichtwoche herrschten in Deutschland zumißt West- und Süddeutschland vor, die besonders in Mittel- und Süddeutschland von reichlichen Niederschlägen begleitet, ein Sinnen der Luftwärme hervorgerufen, welche jedoch im Laufe der Woche wieder langsam stieg. Das Barometer sank im Beginn der Woche erheblich, stieg aber gleichfalls im Laufe der Woche wieder auf seine frühere Höhe. Die allgemeine Sterblichkeitsverhältnisse in den deutschen Städtegruppen nur etwas ungünstiger als in der Vorwoche, sie stieg von 27.8 auf 28.2 (auf 1000 Bewohner und 1 Jahr gerechnet) und weist die Kindersterblichkeit eine Zunahme, die höheren Altersklassen eine Abnahme verweisen auf. Eine Abnahme der Sterblichkeit fand nur im Ober- und Westgebiet und in den reichlichen Gebieten statt, in den anderen Gruppen war die Sterblichkeit größer, am erheblichsten im sächsisch-märkischen Tiefland. — Unter den Todesursachen zeigen die Schlagflüsse und Brechdurchfälle (vornehmlich in Berlin) größere Frequenz; die Infektionskrankheiten erscheinen meist an Zahl vermindert, wenn auch in einzelnen Orten einige Affektionen in höherem Grade auftraten, so die Malaria in Thorn, der Keuchhusten in Gladbach, das Scharlachfieber in Burg, Mühlhausen i. Th. Typhus fieber sind im Allgemeinen gleichfalls in geringerer Zahl gemeldet, namentlich aus Oberhessen; aus Bayern nur ein Todesfall am Heftschwanz. Auch in den außerdeutschen Großstädten lassen Typhus wesentlich nach. Die Pocken in London, Wien, Prag, Lissabon erscheinen gleichfalls in geringer Anzahl. Den neuesten Nachrichten zufolge läßt die Pest in Bagdad nach. Amara und Kerbela wurden am 17. Mai für pestfrei erklärt.

Civilstands-Register der Stadt Halle.

Meldung vom 13. Juni. Aufgeboren: Der Schriftfester J. Wensdorf, Hospitalplatz 4, und M. Czirig, Steg 8. — Der Kaufmann R. Cohn, gr. Steinstraße 73, und M. Adler, Rodenberg. — Der Schneider F. Göbel und M. Schöne, Brunnengasse 2. — Der Handwerksmann W. Wippinger und A. Reizger, Badegasse 1. — Der Maschinenwärter F. Hapff, Liebenauerstraße 10, und A. Schwanke, Leipzigerstraße 45. Eheschließungen: Der Buchbinder R. Heine, Dortmund, und D. Klein, Köln. — Der Geschäftsführer B. Burgardt, Köpferplan 4, und A. Groppe, Schulg. 1. — Der Metzgermeister Th. Kahlert, Telestika, und A. Heine, Jägerplatz 1 b. — Der Hausrecht F. Gumpel und F. Wiegner, Leipzigerstraße 78. — Der Schlossermeister E. Derowauz, Steinbockgasse 5, und E. Klotz, Poststr. 8. — Der Handarbeiter L. Mademager und F. Friedrich, Weingärten 31. Geboren: Dem Telegraphen-Inspektor A. Karl eine L., Wörmlißergasse 15. — Dem Tischlermeister C. Hennicke ein S., Schillerstraße 20. — Dem Maurer F. Brandt ein S., Brunnengasse 17. — Dem Seifenfabrikant E. Kober eine L., gr. Ulrichstraße 41. — Dem Bahnarbeiter R. Hoffmann eine L., an der Raffinerie 8. — Dem Klempnermeister E. Schulze ein S., Landwehrstr. 5. — Dem Glasermeister E. Jährich eine L., Leipzigerstr. 91. — Dem Anatomiewärter A. Särkt ein S., Domg. 5/6. — Dem Tischler R. Schimpf eine L., Trödel 2. — Dem Schneidermeister F. Kander ein S., H. Ulrichstraße 22. Gestorben: Des Schmied F. Weber S. Paul, 1 M. 1 J., Krämpfe, Bernburgerstraße 16. — Des Kreisgerichtsboten J. Körner S. Sothmann, 1 3/3 M. 19 J., Augenentzündung, Mühlgasse 4. — Des Handarbeiters L. Stolze E. Marie, 9 M. 11 J., Lungenerkrankung, an der Glauchstr. 4.

Literarisches.

(Neues Gesetz und Rechtsbuch für Stadt und Land.) Unter diesem Titel bringt die Verlagsbuchhandlung von Burmeister u. Stempel in Berlin ein Sammelwerk, enthaltend das gesammte Deutsche und Preussische Strafrecht, Privatrecht und Prozeßrecht, so wie die für den Privatverkehr wichtigsten Gesetze des öffentlichen und des Verwaltungsrechts.

Das Werk ist redigirt von einem noch jetzt dem Richterstande angehörenden, praktisch tätigen Juristen und soll dem Nachschaffmann als ein leicht handlicher und zuverlässiger

Rathgeber in allen Verhältnissen des Lebens zur Seite stehen. Es soll den Laien schätzen gegen die Schäden und Nachtheile, welche ihm so häufig im Leben treffen, weil er die Bestimmungen des positiven Rechts nicht kennt. Es soll ihn befreien von dem Zwange, in jeder Angelegenheit den theueren und dazu nicht immer erreichbaren Rath eines Rechtsanwalts in Anspruch zu nehmen.

Das Werk wird in seiner ersten Abtheilung alle wichtigen Gesetze des deutschen Reichs enthalten, welche bis in die neueste Zeit ergangen sind, unter anderen: das Strafgesetzbuch des deutschen Reichs in der durch die Novelle vom 26. Februar 1876 veränderten neuen Fassung, das Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874, das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, die deutsche Wechselordnung, die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, das Gesetz vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w., das Reichs-Gesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung,

sofern: die namentlich genehmigten Neuen Auftragsgesetze des Deutschen Reichs; die Strafprozeßordnung, die Civilprozeßordnung, die Kontroverenzordnung und das Gesetz über die Gerichtsverfassung.

Es wird somit dem Publikum schon jetzt die Gelegenheit geboten, sich über diese wichtigen und in unser heutiges Rechtsleben tief eingreifenden Gesetze zu informieren.

Uebrigst, wo es zum Verständniß des Textes notwendig ist, sind in den Anmerkungen Erläuterungen gegeben und alle wichtigen Entscheidungen des Ober-Tribunals und des Ober-Handelsgerichts in gemeinverständlicher Form eingeführt.

Die zweite Abtheilung wird das noch jetzt geltende Preussische Recht enthalten.

Somit daselbe seine Quelle im Allgemeinen Vordrecht und den daselbst ergänzenden Gesetzen hat, läßt es der Zweck dieses Buches, dem Laien über die juristische Seite der Lebensverhältnisse rasche und zuverlässige Auskunft zu geben, nicht zu, den Text der Gesetze zu bringen.

Hier wird der Verfasser vielmehr nur unter Hinweis auf die Gesetze eine gedrängte, aber nichtsdestoweniger erschöpfende und gemeinverständliche Darstellung des Rechtsstoffes geben und zwar unter ausgebreitetster Berücksichtigung der Jurisprudenz des Ober-Tribunals.

Von Preussischen Gesetzen werden unter andern vollständig dem ganzen Texte nach gedruckt:

die Grundbuchordnung und das Gesetz über den Eigentumsverlust und die dingl. Befahrung der Grundstücke vom 5. Mai 1872, das allgemeine Vergesetz vom 24. Juni 1865, das Expropriationsgesetz vom 11. Juni 1874, die Vermwältungsordnung vom 5. Juli 1875, die Gefindeordnung u. s. w.

Hingugefügt sind jeder Abtheilung die für den Verkehr und die Interessen der Privaten wichtigsten Deutschen beziehungsweise Preussischen Gesetze des öffentlichen und Verwaltungsrechts.

Das Werk erscheint in Bänden à 12—15 Lieferungen zum Preise von 40 Pf. pro Hft.

Die aufgestellten Post-Verbrieflisten werden wie folgt gelieert:

Table with columns: Anstaltungs-Ort der Briefkasten, I., II., III., IV., V., VI., VII. and rows listing various locations like Am Steinthor, Weidenplan, Karls- u. Friedrichstraße etc.

Gartenbau-Verein.

(Monatsfestung Dienstag den 12. Juni.) Die Sitzung wurde durch Herrn Prof. Dr. Kraus eröffnet. Nach Verlesung des Protokolls von voriger Sitzung hielt Herr Prof. Dr. Kraus seinen angemeldeten Vortrag über Vermehrung der Pflanzen. Der Herr Redner erklärte zunächst die wissenschaftliche Auffassung über geschlechtliche und ungeschlechtliche Fortpflanzung der Pflanzen durch Samen, Zwiebeln, Ausläufer und Knollen, erläuterte durch Zeichnungen an der Tafel die Bildung von Ausläufern als

verlängerte Stengelglieder, erklärte in eingehender Weise die Bildung von Knollen und Wurzel bei Stecklingen u. s. w. Herr Dr. Richter sprach über die in Aussicht genommene Ausstellung von Lehrplänenarbeiten, und bestricherte den Anschluß der Gärtnerlehre und Gehilfen. Nach längerer Debatte wurde der Antrag des Herrn Dr. Richter durch Affirmation angenommen und der Schriftführer beauftragt, die sämtlichen Herren Kollegen zur Theilnahme aufzufordern. Ausgestellt waren zwei schöne große Akazien-Bäumchen vom Herrn Obergärtner Strauß und wurden dieselben prämiirt. Als Preisrichter fungirten die Herren Rebert, Sieme, Präter, Herz und Gütcher. Durch Ballotage aufgenommen wurden die Herren Obergärtner Friedl, Prof. Dr. Köpffhüter und Renner Reiche. Neu angemeldet wurde Herr Antmann Daniels (Gießelstein). (Schluß der Sitzung 10 1/2 Uhr.)

Bemerktes.

— Polizeiliche Gemeintheile. Die Polizeibeamten, welche zur Sicherheit des Fürsten Bismarck nach Kissingen entsendet worden sind, haben alle Hände voll zu thun, weil ihnen, neben der Pflicht, verdächtige Personen vom Kanzler fernzuhalten, auch noch die Aufgabe obliegt, denselben vor der belästigenden Zudringlichkeit des hochverehrten Publikums zu schützen. Da sie hierbei nicht gut Gewalt brauchen können, müssen die Beamten zur Vst ihre Zuflucht nehmen. Ueber einige Gemeintheile nach dieser Richtung hin können wir unter Wezem aus guter Quelle wie folgt berichten: Bismarck badet belanntlich auf der Saline. Es befindet sich dort auch eine Restauration. Eine Anzahl Würzburger Studenten wartete daselbst auf das Herauskommen des Kanzlers, und einer ihrer Kommilitonen stand draußen auf der Warte, während die andern sich bei Bier und Willard vergnügten. Ein Sicherheitsbeamter hatte aber ihre Abficht wohl bemerkt, und sich mit dem Hantelbüschel hinter die Thür gestellt. Jetzt kam der Wächterabtheilung atemlos in den Willardsaal gestürzt: „Er ist da! Schnell!“ Sofort warfen alle die Luenes aus's Willard und kamen herausgestürzt; der Beamte hatte aber gleich hinter dem Alarmirenden die Thür verschlossen. „Was ist das?“ riefen die Studenten, „wir wollen hinaus!“ Der Beamte jagte ruhig: „Sie müssen hinten heraus gehen, meine Herren; die Thür nach vorn heraus, habe ich Befehl, zu verschließen.“ Ehe die Studenten nach hinten hinaus und um das große Gebäude herum kamen, war Bismarck längst über alle Berge. — Eine andere Geschichte, die älteren Datums ist, ereignet sich noch drastischer: Eines schönen Nachmittags wollte der Fürst eine Promenade machen; als er an eines der Fenster trat, sah er gerade auf dem Wege, den er zu seinem Spaziergange gewöhnt hatte, einige hundert Bauern, die aus der Umgegend nach Kissingen gekommen waren, einzig und allein, um Bismarck zu sehen. Mürrigst wandte sich der Kanzler an den eben eintretenden Polizeibeamten mit der Frage: „Können Sie nicht die Leute da fortbringen? das heißt, ohne Gewalt anzuwenden, denn die Leute gehen ja nur da, um mich zu sehen; aber die Sache ist mir lästig.“ „Durchaus!“ jagte der Beamte, „die sollen sich gleich ganz von selbst über Hals und Kopf davon machen.“ Bismarck lachte: „Das erlaube ich mir doch zu bezweifeln.“ Der Polkist, im Einklang natürlich, ließ eilich dem Hauen der Bauern zu und fragte einen derselben mit lauter Stimme: „He! guter Freund, wo komme ich von hier auf dem kürzesten Wege nach dem Altenberg? Der Fürst Bismarck ist dorthin gefahren und nimmt auf dem Altenberg mit der Königin von Neapel den Kaffee ein, und ich habe ihm eine wichtige Mitteilung zu machen.“ Kaum hatte er die Beine wieder in Bewegung gesetzt, als der ganze Bauernrost hinter ihm her gelaufen kam und ihn auch bald überholt hatte. Jetzt lehrte der Beamte um, ging zu Bismarck ins Zimmer und rapportirte: „Durchaus! der Weg ist frei!“ Herzlich lachend sagte Bismarck: „Das haben Sie gut gemacht!“ Danach verließ er das Haus und war bald darauf in einem kleinen Gehölz verschwunden.

Veriät

des Sekretärs des Bürgervereins in Halle a/S. am 14. Juni 1877.

- (Preise mit Ausnahm der Courtagen.) Weizen 1000 Kilo, geringer 183—195 M., besser 198—221 M. feiner 234—252 M. bei fester Haltung. Roggen 1000 Kilo, 180—195 M. Gerste 1000 Kilo, ohne Gehalt. Gerstemaß 50 Kilo, 14,50—15 M. Hafer 1000 Kilo, 165—177 M. Hafermaße 1000 Kilo kein Daubel. Hümmel 50 Kilo, 42—44 M. Weis 1000 Kilo, 135 M. Stärke 50 Kilo nominal. Spiritus 10,000 Liter-Procente loco höher Kartoffel 64 M., Stößen ohne Angebot. Küßel 50 Kilo 34 M. gehandelt. Waiklime 50 Kilo, 5,25 M. Futtermel 50 Kilo, 7,50—8 M. Kleie, Roggen, 6,75 M., Weizenkleien 5,50—5,75 M. Weizenkleie 6 M. Delfinen 50 Kilo, 7,25—7,75 M. Han 50 Kilo, 2,50—3 M. Stroh 50 Kilo, 3 M.

Submissions-Anzeiger.

Gehausarbeiten von Lindebach nach Himmansdorf. Termin 21. Juni. Gemeindeverordnete Lindebach und Himmansdorf. Vertheilung u. 22 Hebesorten. Termin 21. Juni. Gemeindeverstand. Lindebach. (Original-Anzeigen in der Exped. d. Bl.)

Orts-Statut, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen im Stadtkreis Halle a/S.

Auf Grund des § 11 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird zur Ausführung der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 in Betreff der Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen im Stadtkreis Halle a/S. folgendes Orts-Statut erlassen.

§ 1.

An Straßen und Straßentheilen, welche noch nicht gemäß der im nachstehenden § 2 aufgestellten baulich-polizeilichen Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, dürfen Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden.

Die Polizei-Behörde ist jedoch befugt, mit Genehmigung des Magistrats bei Anbauten an Kommunikations- und Feldwegen die Bau-Erlaubnis ausnahmsweise und unter Bedingungen zu erteilen, wenn der Anbauende für die gemäß der §§ 2 und 3 ihm zur Last fallenden Kosten der künftigen vorchriftsmäßigen Herstellung der Straße genügende Sicherheit bestellt.

§ 2.

Für die Anlegung von Straßen und Straßentheilen, welche für den öffentlichen Verkehr und den Anbau dienen sollen, mag dieselbe an neuer Stelle oder in Verlängerung einer bereits bestehenden Straße, insbesondere auch an Stelle von Kommunikations- und Feldwegen erfolgen, gelten im Allgemeinen folgende polizeiliche Erfordernisse:

1. eine Breite von mindestens 15 Metern für Straßen ohne Vorgärten, wovon 9 Meter auf die Fahrbahn und je 3 Meter auf die beiderseitigen Bürgersteige zu rechnen sind und von 13 Metern für Straßen mit mindestens 5,5 Meter breiten Vorgärten, wovon 8 Meter auf die Fahrbahn und je 2,5 Meter auf die Bürgersteige gerechnet werden;
 2. eine Pflasterung mit mindestens 17 Centimeter starken bostrieten Reifeisensteinen aus Borspitz oder gleich gutem Material nebst 30 Centimeter Kiesbetung;
 3. Trottoirs von Granitplatten oder dem sonst für zulässig erachteten Material in Breite von mindestens 1 1/2 Metern, welche, entlang der Straßengrenzen mit granitnen Bordsteinen einzufassen sind, und deren Ausführung nach spezieller Anleitung der Polizei-Behörde zu bewerkeln ist;
 4. Abführung des Niederschlags-, Wirtschaftswassers und Kellerwassers durch Kanäle in der, von der Polizei-Behörde zu bestimmenden Breite, bzw. Anlegung eines mit ausreichendem Gefälle versehenen gepflasterten Rinnekanals an solchen Stellen, wo unterhalb der anzulegenden Straße ein Kanal noch nicht vorhanden ist und die Anlegung eines solchen resp. die Zuführung des Schmutzwassers in einen anderen Kanal auf erhebliche Schwierigkeiten stößt;
 5. eine den polizeilichen Anforderungen entsprechende Beleuchtungs-Vorrichtung;
 6. ortstübliche Wasserversorgung durch die städtische Wasserleitung.
- Die Ausführung dieser Anlagen erfolgt überall nach Anordnung und unter Kontrolle der städtischen Verwaltung. Letztere kann auf Antrag des Verpflichteten auch die Ausführung selbst übernehmen. Es bleibt der städtischen Verwaltung sowie im Notfallswege der dem Magistrat vorgelegten Weidre überlassen, in besonderen Fällen von den vorstehenden Erfordernissen zu dispensiren.

§ 3.

Bei der Anlegung einer neuen, oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Anbau an schon vorhandenen, bisher unbebauten Straßen und Straßentheilen (insbesondere an Kommunikations- und Feldwegen) soll von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigentümern — von Letzteren, sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten — die Freilegung (d. h. unentgeltliche Bewehrung oder Verschönerung der Grundfläche unter Vorsehung aller darauf für den Straßenverkehr bestehenden Hindernisse), ferner die erste Einrichtung, Entwässerung und Vorrichtung zur Beleuchtung und Wasserversorgung der Straßen in der im § 2 erforderlichen Weise beschafft, sowie deren zeitweilige, höchstens jedoch fünfjährige Unterhaltung, beziehungsweise ein verhältnismäßiger Beitrag oder der Ersatz der zu allen diesen Maßnahmen erforderlichen Kosten geleistet werden.

Zu diesen Verpflichtungen können die angrenzenden Eigentümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite, und wenn die Straße breiter als 26 Meter ist, nicht für mehr als 13 Meter der Straßenbreite herangezogen werden.

Bei Berechnung der Kosten sind die Kosten der gesamten Straßenanlage und beziehungsweise deren Unterhaltung zusammen zu rechnen und den Eigentümern nach Verhältnis der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze zur Last zu legen, wobei denjenigen, welche Terrain unentgeltlich abgetreten haben, der Werth desselben auf die von ihnen zu tragenden Kosten angerechnet wird.

Der Werth des abgetretenen Terrains wird nach dem Durchschnittspreise des für die Straße anderweit erworbenen Grund und Bodens ermittelt, oder wo solche Erwerbung nicht stattgefunden hat, durch zwei Sachverständige bestimmt, deren einen der Eigentümer, dem andern der Magistrat zu ernennen hat. Vor Beginn des Abschätzungs-Verfahrens ist von den beiden Sachverständigen ein Diktum zu bestimmen, welcher im Falle der Nichteinigung derselben die Entscheidung zu treffen hat.

In allen Fällen, wo die Stadt für die Anlegung beziehungsweise Einrichtung von Straßen oder Straßentheilen Verschulde leistet, deren Erfüllung sie von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu verlangen berechtigt ist, hat ihr der Bezugsnehmer ein dem Betrage des Vorpostens entsprechende Kaution entweder durch hypothekarische Eintragung oder durch Hinterlegung von Wertpapieren zu gewähren, über deren Zugänglichkeit der Magistrat zu entscheiden hat.

§ 4.

Durch dieses Statut werden die auf besonderen, bereits abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Kontrakten beruhenden Rechte der Stadt in keiner Weise berührt. Dieses Statut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Die Stadtverordneten.

(gez.) Böcking, v. Radde. Dr. Schrader.

Der Magistrat.

(L. S.) (gez.) v. Hagen.
Jordan.

Vorstehendes Orts-Statut wird von uns auf Grund des § 12 und 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften (G. S. 651) hierdurch bestätigt.

Merseburg, den 11. Mai 1877.

Der Bezirksrath zu Merseburg.

(L. S.) (gez.) v. Dieft.

Kindesmord.

Am 9. d. M. Morgens ist hier selbst in der Gerbergaasse an der Moritzbrücke die Leiche eines neugeborenen, reifen, ausgeprägten Kindes männlichen Geschlechts aufgefunden. Die Leiche war eingewickelt in ein Stück alten, mit verschiedenen Mustern sehr gefärbten Wattenrod (Wandrod) und in eine Schürze von Wandrod mit angeheftetem Saum. In der Mitte der Schürze ist ein größerer Flecken von einem anderen Mustern, und nicht weit davon ist ein kleinerer Flecken ohne irgend ein besonderes Zeichen.

Das Stück Wattenrod und die Schürze sind im hiesigen Kriminal-Kommissariat zu beschlagnahmen.

Ich bitte um Beihilfe zur Ermittlung der Mutter des Kindes.

Halle a/S., den 13. Juni 1877.

Der Königl. Staatsanwalt.

Für die Redaction verantwortlich G. Eckardt. — Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses.

Bekanntmachung.

Nach der in Gemäßheit der Bestimmungen im § 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung Seite 213) und im § 5 des Gesetzes von demselben Tage (Gesetz-Sammlung Seite 222), sowie im Artikel II. des Gesetzes vom 12. März d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 199) von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz benachrichtigt sind an Klassensteuer für das Jahr vom 1. April 1877 bis 31. März 1878 nur

2 Mark 88 Pfennige

auf jede 3 Mark der veranlagten Zahressteuer oder	in der 1. Stufe monatlich nur —	Art. 24 Pf.,
„ 2. „ „ „ „	„ 2. „ „ „ „	„ 48 „
„ 3. „ „ „ „	„ 3. „ „ „ „	„ 72 „
„ 4. „ „ „ „	„ 4. „ „ „ „	„ 96 „
„ 5. „ „ „ „	„ 5. „ „ „ „	„ 1 „ 44 „
„ 6. „ „ „ „	„ 6. „ „ „ „	„ 1 „ 92 „
„ 7. „ „ „ „	„ 7. „ „ „ „	„ 2 „ 90 „
„ 8. „ „ „ „	„ 8. „ „ „ „	„ 2 „ 88 „
„ 9. „ „ „ „	„ 9. „ „ „ „	„ 3 „ 86 „
„ 10. „ „ „ „	„ 10. „ „ „ „	„ 3 „ 84 „
„ 11. „ „ „ „	„ 11. „ „ „ „	„ 4 „ 80 „
„ 12. „ „ „ „	„ 12. „ „ „ „	„ 5 „ 76 „

zu entrichten.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Klassensteuerpflichtigen Personen gebracht, daß in den Steuerzetteln zwar die vollen Einheitsätze der bezüglichen Stufen ausgeworfen sind, die Zahlungen aber nach den obigen Beträgen zu erfolgen haben.

Auf die Gemeinde-Einkommensteuer findet diese Ermäßigung keine Anwendung, die ausgeführten Beträge sind vielmehr voll zu entrichten.

Halle a/S., den 7. Juni 1877.

Der Magistrat.

Polizei-Verordnung.

betreffend die Vertilgung der Seidenpflanze Cuscuta.

Auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 verordne ich hiermit unter Zustimmung des Provinzialraths in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang der ganzen Provinz, was folgt: § 1. Die Seidenpflanze (Kleeblatte Cuscuta) ist auf Acker-Gründen jeglicher Art, sowie auf Wiesen, Bogenweiden, Eisenbahnwäldern, Wäldern und Weiden dergestalt zu vertilgen, daß sie nirgends im abblühenden oder reifen Zustande vorgefunden wird.

§ 2. Die Eigentümer bzw. die Pächter oder Pächter von Grundstücken, auf welchen sich die Seidenpflanze im Stande des Abblühens oder Reifens vorfindet, werden mit Geldbuße von 1—30 M. oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft. Außerdem haben sie zu gewärtigen, daß die Vertilgung der Seide durch Abschneiden und Verbrennen an Ort und Stelle, sowie durch dieses Umgeben der mit der Seidenpflanze bestehenden Flecke auf Kosten der Säumnigen durch Dritte ausgeführt werde.

Magdeburg, den 19. Mai 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

v. Patow.



Magdeb.-Halberstädter Eisenb.

Die diesjährige Abung der an den Bahnstrecken zwischen den Wärdertunden Nr. 67 bis 69 (bei Stumsdorf) und Nr. 100 bis 103a (bei Gröbers) stehenden Kirchhöfe soll am 16. h. Nachmittags 3 Uhr

öffentlich meistbietend verpackt werden.

Zusammenkunft: im Stumsdorf beim Gastwirth Herrn Schulze, in Gröbers im Stationsgebäude.

Leipzig, den 13. Juni 1877.

Betriebs-Abtheilung IV.

Krieger-Begräbnis-Verein.

Zu der am Montag den 18. d. Mts., Nachmittags 4 Uhr mit Concert beginnenden Erinnerungsfest an die Schlacht bei Belle-Alliance werden die Herren Kameraden, Gönner und Freunde des Vereins hierdurch freublichst eingeladen, sich am genannten Tage in Freyberg's Garten recht zahlreich einzufinden zu wollen. Orden und Vereinsabzeichen sind anzulegen. Die Programme besorgen das Nähere. Die Herren Kameraden, welche die Fahne begleiten wollen, sowie die Musik, versammeln sich um 3 Uhr Nachmittags, Steinweg 9.

Der Vorstand.

Eine Frau, w. gut aussehend, wünscht noch Kunden. Näh. Königsstraße 15 im Tunnel.
Stellen offen für Aufseher, Knechte, Ladendamen, Köchinnen, Hausmädchen, Stellung suchen Aufseher, Hausmädchen, Stubenmädchen, Kinderfrauen durch
M. Straußel, H. Ulrichsstraße 6.
Stubenmädchen, Mädchen f. Küche u. Hausarbeit erh. hier u. außerh. in f. Häusern St. d. Fr. Gutjahr, H. Schloßgasse 8.
Nicht gute Tropfen sind zu verkaufen
Uferstraße 4.

Zu kaufen gesucht ein nicht lange gebrachter, halbbedeckter Wagen mit kleinem Notzitz. Offerten nebst Preisangabe bei Edmund Hartmann, Bärgasse 9.
Den geehrten Herrschaften von Halle zur Nachricht, daß ich mich hier selbst Spitze 20, 1 Tr. als Gebamme niedergelassen habe.
Marie Hartmann.

Eine tüchtige Nähterin empfiehlt sich den Herrschaften in Häusern Barfüßerstr. 11, II.
Eine alleinst. Kochfrau empf. sich d. Herrsch. von Halle u. Umgegend Barfüßerstr. 11, II.
Morgenshauben, Kindermädchen, Barrettschen werden sauber gewaschen u. garnirt alter Markt 28, III.

Alle Haararbeiten werden sauber und billig gefertigt von Hermine Stöber, Schmeerstr. 13.

Plisse wird gebracht Nachtragsstraße 10.

Achtung. Das Gericht, es sei ein Kind bei mit ertrunten, beruht auf böswilliger Verleumdung. Nicolai, Fischermeister.

Für einen Möbeltransport von Berlin nach Halle wird täglich Fahrgelegenheit gesucht. Anverbietungen werden Verburgerstraße 13c entgegengenommen.

Noch nie dagewesen. Im Saale zu den drei Schwänen ist ein künstl. medaillonförmiges großes Bergwerk bis Sonnabend Abend zu sehen, eines der ersten Kunst- und Meisterwerke des Bergbaues in 14 Abtheilungen. Erwachsene Personen à 10 S., Kinder 5 S.

Die Schlaglocke einer Stuhlfuhr von der Rammhosenstr. bis Schmeerstr. verloren. Gegen Bel. abg. bei G. Th. Hennig, Uhrmacher.

Am 6. d. Mts. ist von Halle bis zur Saalhofbrücke eine goldene Broche (durchbrochene Arbeit) verloren. Der ehrliche Finder wolle dieselbe gegen gute Belohnung in der Almoncen-Expedition von J. Bard & Co. abgeben.

Öffentlicher Dank.

Von Pflichtgefühl durchdrungen, sage ich hiermit dem Herrn Professor Dr. Othlöhnen in Halle a. d. S., für die glückliche Operation meiner Frau von einer schweren Wasserfülle meinen innigsten, tiefgefühltesten Dank, sowie auch für die gute Behandlung und sorgfältige Pflege, welche sie im vorzigen Diakonissenhause erhalten hat. — Mit Ruhe kam ich einem Leben, dem ein ähnliches Leben widerspärlich, diesen Colen empfehlen.

Nachmals meinen verbindlichsten Dank mit dem Wunsch, Gott der Herr möge ihn noch lange zum Segen der Menschheit am Leben erhalten.

K. Wimmigstedt, den 12. Juni 1877. (Herzogth. Braunschweig.) K. Lindhauer, Defonon.